

[REDACTED]
[REDACTED]

EINGEGANGEN
20. Mai 2016
ANWALTSKANZLEI BEX



Dieses Urteil ist seit dem
22.04.2016 rechtskräftig.

45117 Essen, 18.05.2016

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In der Strafsache

gegen

1. [REDACTED],
geboren [REDACTED] in [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
2. [REDACTED],
geboren [REDACTED] [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
3. [REDACTED],
geboren [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED],
deutsche Staatsangehörige, ledig,

4. [REDACTED]
geboren [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet,

wegen des Verdachts der Beihilfe zur Untreue

hat die XII. Große Strafkammer -Wirtschaftsstrafkammer- des Landgerichts Essen in der Hauptverhandlung vom 14.04.2016, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht [REDACTED] und
Richterin [REDACTED]
als beisitzende Richter,

[REDACTED] und
[REDACTED]
als Schöffen,

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Essen,

Rechtsanwalt [REDACTED] aus Essen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED],

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED],

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED],

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklag-
ten fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 S. 2 StPO)

I.

Die Staatsanwaltschaft Essen hat den Angeklagten mit Anklagschrift vom 09.12.2015 Straftaten des Betruges bzw. der Beihilfe zum Betrug und der Beihilfe zur Untreue, teilweise in einem besonders schweren Fall, zur Last gelegt.

Konkret sei der Angeklagte [REDACTED] gemeinsam mit den Mitangeklagten und nunmehr gesondert verfolgten [REDACTED] und [REDACTED] spätestens im Frühjahr 2008 überein gekommen sein, der Firma [REDACTED] deren Inhaberin die [REDACTED] neben dem Angeklagten [REDACTED] gewesen sei, auf Kosten der [REDACTED] Bank über Strohleute Kredite zuzuführen, indem diese Strohleute ihnen gewährte Darlehen der [REDACTED] Bank auf die Geschäftskonten der [REDACTED] bei der [REDACTED] Bank (Konto-Nummern [REDACTED] und [REDACTED]) weiterleiten sollten, weil eine offene Ausweitung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kreditengagements der [REDACTED] bei der [REDACTED] Bank angesichts der schlechten Bonität und unternehmerischen Perspektive aus kaufmännischer Sicht ausgeschlossen gewesen sei. Bis Juni/Juli 2011 seien dem Angeklagten [REDACTED] und der [REDACTED] im Zusammenwirken mit [REDACTED] auf diese Art und Weise insgesamt mindestens rund 1,1 Millionen Euro auf Kosten der [REDACTED] Bank auf direktem Wege und über Strohleute zugeflossen. Nach Abzug einer dinglichen Sicherheit im Wert von 140.000 Euro sei der [REDACTED] Bank ein Vermögensschaden von zumindest 1 Million Euro entstanden.

Die Angeklagten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] hätten sich als Strohleute „einspannen lassen“ und zu diesem Zweck Konten eröffnet und Kredite beantragt, die ihnen – unter unzutreffenden Angaben des [REDACTED] gegenüber seinen Mitarbeitern bei der Bank hinsichtlich der geschäftlichen Tätigkeiten der Angeklagten – bewilligt worden und letztlich mittelbar oder unmittelbar der [REDACTED] zugeflossen seien. Auch der Angeklagte [REDACTED] selbst habe zum Zweck der verdeckten Kreditierung der [REDACTED] ein Konto eröffnet, Darlehen beantragt und – unter Angabe falscher Daten zu seiner geschäftlichen Tätigkeit gegenüber den Mitarbeitern der [REDACTED] Bank – erhalten.

II.

Die Angeklagten waren, nachdem das Verfahren gegen sie nach § 154 Abs. 2 StPO betreffend die Fälle 2, 3, 9, 11 und 12 der Anklageschrift vom 09.02.2015 eingestellt und die Strafverfolgung nach § 154a Abs. 2 StPO auf die Vorwürfe der Beihilfe zur Untreue und zur Untreue in einem besonders schweren Fall beschränkt wurde, hinsichtlich der verbleibenden Vorwürfe der Anklageschrift vom 09.02.2015 aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, weil ihnen jedenfalls ein entsprechender Gehilfenvorsatz zu vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Taten der Untreue jeweils nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Zwar muss sich der Gehilfenvorsatz nicht auf die Ausführung einer in allen Einzelheiten, wohl aber in ihren wesentlichen Merkmalen und Grundzügen konkretisierten Tat richten. Hierbei muss sich der Vorsatz auf sämtliche Merkmale des Untreuetatbestandes beziehen, also auch die Verursachung eines Nachteils im Sinne von § 266 Abs. 1 StGB für die Geschädigte umfassen, die ein selbständiges Tatbestandsmerkmal ist, welches nicht mit einer Pflichtwidrigkeit des Handelns „verschleift“ werden darf (BGH, Beschluss vom 29.12.2014, Az.: 2 StR 29/14, Rn. 8 bei juris).

Die Angeklagten haben jeweils bestritten, Kenntnis von einer über die unter ihren Namen eröffneten Konten laufenden „verdeckten Kreditierung“ der Firma [REDACTED] bzw. der [REDACTED] – und damit einer möglicherweise pflichtwidrigen Schädigung der [REDACTED] Bank – gehabt zu haben. Eine solche Kenntnis oder auch nur ein entsprechendes „für möglich halten“ konnte den Angeklagten auch durch die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]